

Familienhilfe

Von Martina Richter

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nimmt als familienbezogene Erziehungshilfe einen festen Platz im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe ein. Sie gilt als lebensweltorientierte Hilfe und umfasst sowohl beratende Gespräche als auch entlastende Tätigkeiten und Handlungsvollzüge. Die SPFH ist eine ambulante Hilfeform, d. h., sie findet in der Regel in der Wohnung und im Lebensumfeld der Familien statt. Daher wird sie als intensives Jugendhilfeangebot verstanden, das der Erwartung nach vorhandene Ressourcen von Familien stärkt und notwendige externe Ressourcen zugänglich macht (Kreft / Müller 1986; Nielsen 1999; Hofgesang 2005; Jordan 2005; Schattner 2007). Nicht zuletzt diese Intensität der SPFH stellt die Fachkräfte vor die Herausforderung, Nähe und Distanz in der Hilfeebringung professionell zu bearbeiten (Hofgesang 2005; Petko 2006). Laut § 31 SGB VIII soll die SPFH „durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“.

Seit der Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1991 ist die SPFH als Pflichtaufgabe gesetzlich festgelegt. Rechtssystematisch ist die SPFH ein Bestandteil der „Hilfen zur Erziehung“, mit denen das KJHG in den §§ 27–35 eine Reihe von stationären, teilstationären und ambulanten sozialpädagogischen Hilfeformen zur Unterstützung oder aber Ersetzung der Erziehung bzw. Erziehungsverantwortung von Eltern bereitstellt. Aus dieser rechtlichen Verankerung im Bereich erzieherischer Hilfen ergeben sich Konsequenzen für die Struktur und Ausgestaltung der SPFH (Nielsen 1999; Jordan 2005; Schattner

2007). Bei der SPFH handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigte(n) einen Rechtsanspruch haben, sofern nach § 27 SGB VIII ein „erzieherischer Bedarf“ vorliegt, d. h., „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII). Diese Beschreibung der Situation impliziert, dass noch keine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) gegeben ist. Insofern ist die Hilfe als präventiv zu verstehen. Zugleich kann eine Kindeswohlgefährdung im Prozess der Hilfegewährung sichtbar werden oder auftreten. Den Fachkräften obliegt dann auf Basis ihrer gesetzlichen „Garantenstellung“ die Aufgabe, für die Sicherheit des Kindes Sorge zu tragen (Wiesner 2006). Damit bewegen sich Fachkräfte der SPFH fachlich „immer in der Spannung zwischen der Unterstützung der Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und der Verpflichtung zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes“ (Hofgesang 2005, 532) und stehen vor der Herausforderung, der konstitutiven Gleichzeitigkeit aus Hilfe und Kontrolle zu begegnen und eine für die Familien transparente Umgangsweise damit zu finden.

Die Implementationsgeschichte der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Das Jahr 1969 wird gemeinhin als Entstehungszeitpunkt der SPFH benannt (Nielsen 1999; Helming et al. 1999; Hofgesang 2005; Schattner 2007). Im Rahmen der Kritik an der traditionellen Anstalterziehung im Zuge der Heimkampagnen und des Reformdiskurses Sozialer Arbeit Ende der 1960er Jahre entstanden erste Ansätze einer direkten Betreuung von Familien, zunächst